

## **Niederschrift über den Erörterungstermin**

im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zum Antrag **der Fa. SUEZ RR IWS Remediation GmbH, Südstr. 41, 44625 Herne**, vom 17.09.2014, eingegangen am 09.10.2014, letztmalig ergänzt am 11.10.2016, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort gemäß § 16 BImSchG,

**am 20. März 2017, im Bürgersaal „Sud- und Treberhaus“, Am Eickeler Markt 1, 44625 Herne.**

Gemäß § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung, wurden die fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den anwesenden Einwendern, der Antragstellerin und den Behördenvertretern erörtert.

**Verhandlungsleitung:** Herr Schmidt, techn. Dezernent  
Herr Bremecker, jurist. Dezernent

**Beisitzer:** Herr Schweitzer, zuständiger techn. Sachbearbeiter  
(alle aus dem Dezernat 52) Herr Klee, techn. Sachbearbeiter

**Schriftführung:** Herr Schweitzer, Unterstützung durch Herrn Klee

### **Weitere Teilnehmer/innen:**

Siehe beigefügte Anwesenheitslisten

**Beginn:** 09.05 Uhr

**Ende:** 14.00 Uhr

**Unterbrechung:** 10:07 - 10:55 Uhr

In der ersten Verhandlungspause stellte sich heraus, dass eine Vielzahl der Zuschauer mit der Erwartungshaltung zu dem Termin gekommen waren, eine offene Diskussion mit den Behörden- und Firmenvertretern führen zu können. Dies sieht das zwingend anzuwendende Verfahrensrecht jedoch nicht vor (vgl. u.s. Ausführungen). Im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten wurde der Termin daher für eine offene Diskussion unterbrochen. Diese war nicht Teil des Erörterungstermin ist daher nachfolgend auch nicht protokolliert.

## **Anlagen:**

Tagesordnung (Anlage Nr. 1)

Anwesenheitsliste Antragstellerin / Gutachter (Anlage Nr. 2)

Anwesenheitsliste Behördenvertreter und Zuschauer (Anlage Nr. 3)

Anwesenheitsliste Einwender/innen (Anlage Nr. 4)

### **I. Eröffnung des Erörterungstermins**

#### **1. Begrüßung und Einleitung**

Herr Schmidt eröffnet den Erörterungstermin anlässlich des Antrages der Firma SUEZ RR IWS Remediation GmbH, Südstr. 41, 44625 Herne, vom 17.09.2014, eingegangen am 09.10.2014, letztmalig ergänzt am 11.10.2016, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort gemäß § 16 BImSchG.

#### **2. Vorstellung der Beteiligten**

Herr Schmidt stellt sich und die Mitarbeiter der Bezirksregierung Arnsberg vor; er bittet die Träger öffentlicher Belange sowie die Vertreter der Antragstellerin sich selbst vorzustellen.

#### **3. Hinweise zum Ablauf und zur Organisation**

Herr Bremecker und Herr Schmidt erläutern den Ablauf des öffentlichen Erörterungstermins.

Redeberechtigt sind neben den vorgestellten Behörden- und Firmenvertretern die anwesenden Einwender/innen, wenn sie ihre Einwendungen fristgerecht erhoben haben sowie Bevollmächtigte, Beistände und gesetzliche Vertreter der Verfahrensbeteiligten.

Pressevertretern kann die Verhandlungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen ggf. am Anfang oder Ende einer Pause Bildaufnahmen gestatten. Von Seiten der Anwesenden werden keine Bedenken erhoben.

Private Bild-, Video- und Tonaufnahmen sind während des Erörterungstermins unzulässig. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz und der geordneten, sachlichen Diskussion. Die Genehmigungsbehörde lässt den Erörterungstermin zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift schriftlich aufzeichnen. Tonaufzeichnungen werden nicht angefertigt.

Die Verhandlungszeit ist für den 20.03.2017 bis voraussichtlich 18.00 Uhr und wenn erforderlich am 21.03.2017 von 09:00 Uhr bis max. 18.00 Uhr geplant. Es

sind eine einstündige Mittagspause zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr vorgesehen sowie regelmäßige kürzere Verhandlungspausen.

Die Verhandlungsleitung hat in den Räumlichkeiten für die Dauer des Erörterungstermins das Hausrecht. Während der Erörterung und in den Pausen besteht im ganzen Gebäude ein Rauchverbot.

Die für den Verlauf des Termins erstellte Tagesordnung orientiert sich an den Inhalten der Einwendungen.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Termins sind vorab die Einwendungen zu jedem Unterpunkt thematisch zusammengefasst worden. Um eine zielgerichtete Diskussion führen zu können, sind dabei nur die Sachinhalte der Einwendungen berücksichtigt worden.

Die einzelnen Erörterungspunkte werden entsprechend der Tagesordnung aufgerufen. Zunächst erhält der Einwender Gelegenheit zur Erläuterung seiner Einwendungen. Danach hat die Antragstellerin Gelegenheit sich zu äußern und dann die TÖB. An der anschließenden Diskussion können sich alle Redeberechtigten beteiligen. Für eine ordnungsgemäße Durchführung sind Wortmeldungen zu den einzelnen Punkten erforderlich. Sie werden möglichst in der Reihenfolge Ihrer Meldungen aufgerufen. Sollten die Wortmeldungen unübersichtlich werden, wird eine Liste geführt. Die Verhandlungsleitung kann hier Ausnahmen zulassen, wenn diese sachdienlich erscheinen.

Herr Schmidt bittet alle Redner vor ihrem Wortbeitrag, ihren Namen zu nennen, da dieser für das Protokoll benötigt wird. Sollte ein Einwender bei Aufruf seiner Einwendungen abwesend sein, kann ohne ihn erörtert werden. Seine formgerecht erhobene Einwendung wird aber trotzdem in die abschließende Entscheidung einbezogen.

Die Stellungnahmen aller Beteiligten werden in die Niederschrift zum Termin aufgenommen und fließen, so wie alle weiteren Erkenntnisse aus dieser Erörterung, in die Entscheidung über den Antrag ein.

Die Entscheidung wird sicher nach Fertigstellung der Niederschrift noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Zeitrahmen hierfür ist derzeit noch nicht absehbar. Jeder Einwender, der die Niederschrift des Protokolls erhalten will, kann in der Anwesenheitsliste seine E-Mail Adresse hinter seinem Namen eintragen.

## **II. Information zum Genehmigungsverfahren**

### **1. Formalrechtliche Zusammenhänge**

Beim vorliegenden Verwaltungsverfahren handelt es sich um ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Im Einzelnen wird die Durchführung

des Genehmigungsverfahrens in § 10 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und durch die 9. BImSchV (Verordnung über die Genehmigungsverfahren) geregelt. Das Verfahren ist mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Zuordnung der Verfahrensart erfolgt entsprechend der Spalte c des Anhangs der 4. BImSchV. Hier ist die Nummer 8.1.1.1 in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung anzuwenden.

Im Weiteren sind diese Anlagen in der Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - genannt und in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet, wonach das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Das Vorhaben bedarf daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVP, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

## 2. Veröffentlichung / Auslegung

Herr Schmidt beschreibt anschließend die Vorgehensweise bei der Veröffentlichung.

Das Vorhaben der Firma SUEZ RR IWS Remediation GmbH wurde zunächst am 08.11.2014 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der örtlichen Presse (WAZ, Ausgabe Bochum und Herne) veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen lagen vom 17.11.2014 bis zum 18.12.2014 bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei den Gemeinden Herne sowie Bochum aus. Die Einwendungsfrist endete am 02.01.2015. Bis dahin wurden 5 Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Da die Antragsunterlagen aus Sicht der TÖB (Behördenbeteiligung) allerdings umfassend überarbeitet werden mussten, erfolgte nach deren Ergänzung eine erneute Auslegung.

Das Vorhaben wurde daraufhin am 12.11.2016 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der örtlichen Presse (WAZ, Ausgabe Bochum und Herne) veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen lagen im Rahmen der 2. Veröffentlichung vom 21.11.2016 bis zum 22.12.2016 bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei den Gemeinden Herne sowie Bochum aus. Die Einwendungsfrist endete am 06.01.2017. Bis dahin wurden 4 Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Abschließend ist festzustellen, dass auf Grund des o. g. Sachverhaltes 9 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

## 3. Sinn und Zweck des Erörterungstermins

Sinn und Zweck des Erörterungstermins ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Der Erörterungstermin soll den Einwendern Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Insbesondere geht es auch darum, die Argumente zu diskutieren, um der Genehmigungsbehörde zusätzliche Erkenntnisse für die später zu treffende Entscheidung über den Antrag zu liefern.

Herr Schmidt bittet im Rahmen dieses Erörterungstermins um eine offene, geordnete und fruchtbare Sachdiskussion; dies sei zu erreichen, wenn sämtliche Beteiligten ihre Standpunkte offen vortragen.

### **III. Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin**

Herr Schmidt bittet die Antragstellerin um die Vorstellung des beantragten Vorhabens und erteilt Herrn Lohmann (GF Fa. Suez RR IWS Remediation) das Wort.

Herr Lohmann stellt die Anlage sowie den Antrag in einer kurzen Präsentation vor.

### **IV. Erörterung der Einwendungen**

#### **1. Anträge BBU/BUND**

Herr Schmidt trägt die Einwendungen vor, die sich hinsichtlich dieses Punktes ergeben.

Es wird seitens BBU/BUND beantragt,

- 1) anstelle der nunmehr 22. Änderungsgenehmigung auf den Betreiber einzuwirken, einen vollumfänglichen Neugenehmigungsantrag zu stellen,
- 2) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
- 3) den Luftreinhalteplan Herne gebührend zu berücksichtigen und
- 4) den Erörterungstermin zum vorgesehenen Zeitpunkt entfallen zu lassen und den Antragsteller aufzufordern, die Unterlagen dementsprechend grundlegend zu überarbeiten.

Herr Schmidt erläutert in diesem Zusammenhang, dass nach Prüfung der Anträge diesen nicht gefolgt werden kann. Dies stellt zwar keine abschließende Entscheidung dar, doch lässt sich festhalten, dass es sich bei dem Antrag der Fa. SUEZ um ein Änderungsvorhaben handelt und damit eine Neugenehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG nicht zum Tragen kommt. Zudem wird im Rahmen des vorliegenden Antrages eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen des Antra-

ges wird dabei sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch in den Prognosen und Gutachten der Luftreinhalteplan Herne berücksichtigt. Zuletzt sind die Antragsunterlagen zum jetzigen Zeitpunkt als prüffähig anzusehen, wodurch eine grundlegende Überarbeitung nicht als erforderlich angesehen wird. Der Erörterungstermin findet daher statt.

## 2. Antragsgegenstand und Antragsunterlagen

Herr Schmidt nennt die nächsten im Protokoll vorgesehenen Punkte:

- 5) Die Darstellung des Antragsgegenstands ist nicht deutlich genug und stellt einen Verstoß gegen die 9. BlmSchV dar.
- 6) Gleiches gilt für die Darstellung der vorgesehenen Änderung des Sicherheitsbereichs und der Maßnahmen zur Anlagensicherheit.

Herr Dr. Gerhold erläutert, dass es sich im vorliegenden Verfahren nicht um eine Neugenehmigung handelt und damit die Gesamtanlage oder Genehmigungshistorie nicht im Detail in den Unterlagen beschrieben wird. Vielmehr wird gezielt auf die einzelnen Änderungen eingegangen. Herr Dr. Hörmeyer ergänzt, dass alle beantragten Änderungen detailliert in den Antragsunterlagen sowie der Kurzbeschreibung genannt werden.

Herr Dr. Meseck entgegnet, dass der Soll- und Istzustand der Anlage in den Antragsunterlagen nicht klar abgegrenzt dargestellt wird. Herr Dr. Hörmeyer erläutert daraufhin die genehmigungsrechtliche Entwicklung der Anlage, welche bisher 21. Änderungsverfahren durchlaufen hat und lädt zur Besichtigung ein.

Herr Dr. Meseck erklärt, dass die v.g. Punkte ausreichend erörtert wurden.

## 3. Bauleitplanung

Herr Schmidt eröffnet den nächsten Diskussionspunkt „Bauleitplanung“ und trägt die einzelnen Einwendungen vor:

- 7) Das Vorhaben verstößt gegen die Ziele der Raumordnung (Verstoß gegen das ursprüngliche Ziel einer ortsnahen Behandlung belasteter Böden).
- 8) Das Vorhaben verstößt gegen den derzeit gültigen regionalen FNP.
- 9) Die im B-Plan festgesetzte Abstandsklasse ist nicht mehr zulässig bzw. zu korrigieren.

Herr Dr. Meseck verweist ergänzend auf Nachbarschaftsbeschwerden über Gerüche, die vom Betrieb der Anlage ausgehen sollen. Auch auf dem Grundstück des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes in direkter Nähe zur Anlage seien Gerüche

wahrnehmbar. Die Anlage sei damals nur als Versuchsanlage geplant und genehmigt worden, das Schadstoffspektrum sei nun aber größer.

Herr Dr. Gerhold entgegnet, dass der Bebauungsplan maßgeblich für die Zulässigkeit des Vorhabens sei. Dieser weise ein GI-Gebiet aus, daher sei die Anlage zulässig. Es handele sich um eine Altanlage am Standort, im aktuellen Antrag seien keine neuen Gebäude beantragt, welche bau- oder planungsrechtlich zu bewerten wären. Zudem handelt es sich bei dem Betriebsgelände laut Regionalflächennutzungsplan Ruhr um ein Sondergebiet „Sonderabfall“.

Herr Dr. Meseck stellt die derzeitige nahe Nachbarschaft zur Anlage dar. Dort gibt es neben Wohnnutzung ein Straßenverkehrsamt und eine Schule. Seiner Meinung nach stellt dies eine „Gemengelage“ dar.

Herr Wixforth schildert, dass das Gebiet mit Satzungsbeschluss bauplanungsrechtlich 1973 ausgewiesen wurde. Es handelt sich dabei nicht um eine Gemengelage im rechtlichen Sinne. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben der Antragstellerin daher zulässig. Auch laut RFNP ist die gewerbliche Nutzung zulässig.

Herr Wixforth verweist darauf, dass die Stadt Herne eine schutzbedürftige Nutzung nicht näher an die Anlage heran geführt hat. Es sei keine Schule in direkter Nähe vorhanden. Das Berufsförderungswerk sei temporär dort angesiedelt. Der „Bauernhof“ und die angrenzende Wohnnutzung genießen Bestandsschutz. Es gäbe keine aktive Rolle der Stadt Herne zur Verschärfung der Situation rund um den Anlagenstandort, Wohnnutzung sei nicht extra herangeführt worden. Die in der Einwendung erwähnte Abstandsklasse V betreffe lediglich die Gebäudegeschossigkeit.

Herr Dr. Gerhold führt zudem auf, dass sich Abstandsempfehlungen an den Plangeber richten, nicht etwa an die Genehmigungsbehörde zur Zulassung eines Vorhabens gemäß BImSchG.

Seitens Herrn Dr. Meseck werden keine weiteren Fragen gestellt; er erklärt, dass die v.g. Punkte ausreichend erörtert wurden.

#### 4. Anlagensicherheit und Umsetzung der StörfallVO

Herr Schmidt leitet zu den nächsten Punkten über:

10) Die Ermittlung des Achtungsabstands ist fehlerhaft. Bei korrekter Ermittlung ergäbe sich eine Verletzung des angemessenen Abstandes zu sensiblen Gebieten im Umfeld der Anlage. Leitfaden KAS-18 und Arbeitshilfe KAS 32 sind nicht abschließend, daher sind im Sicherheitsbericht für viele Fälle systematische Einzelfallbetrachtungen vorzunehmen: Brand in der thermischen Anlage durch Schaden am Heißgasfilter oder Pyrolysedrehror mit nachfolgender Explosion des heißen Pyrolysegases mitsamt des Pyrolysefeinstaubes.

- 11) Die Szenarienauswahl erfolgt in Kapitel 5 des Gutachtens. Sie ist jedoch unzulässig eingeschränkt. Zwar wird das Platzen eines Befüll- bzw. Ablassschlauches betrachtet. Allerdings wird das Szenario "Explosion" ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen.
- 12) Beim Szenario "Brand im Aktivekohlesilo" wird mit geringen Wahrscheinlichkeiten argumentiert, um es auszuschließen. Jedoch sind im Rahmen des land-use-planning gerade Dennoch-Szenarien zu betrachten, die per Definition durch geringe Wahrscheinlichkeiten charakterisiert sind. Das Eintreten dieser Dennoch-Störfälle ist ursachenunabhängig; es kann mithin nicht mit Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen argumentiert werden.
- 13) Die "Arbeitshilfe" der KAS ist von diesem Gremium nie verabschiedet worden. Vielmehr sind zwei unterschiedliche Versionen an den LAI zur Kenntnis übermittelt worden.
- 14) Auch die Szenarienauswahl im Gutachten von Frauenhofer Umsicht genügt nicht den Anforderungen an eine systematische Szenarienbetrachtung und Abstandsermittlung.
- 15) Keine Betrachtung der Freisetzung von hochentzündlichem Staub aus dem Heißgasfilter, Grundlage ist hier ein tatsächlich in der Vergangenheit eingetretenes Ereignis
- 16) Keine Betrachtung des Anlagenversagens durch Brand oder eines Bedienfehlers
- 17) Der Sicherheitsbericht ist mangelhaft, es mangelt an der Umsetzung der Leitfäden KAS-19 und KAS-20 sowie der Berücksichtigung der TRAS 310 und 320
- 18) Eingriff von Innentätern im Rahmen des Eingriffs Unbefugter wird lediglich unzureichend betrachtet
- 19) Der Sicherheitsbericht klammert zahlreiche Anforderungen der §§ 3 – 6 der 12. BImSchV und des § 9 i.V.m. Anhang II der 12. BImSchV aus.
- 20) Insbesondere die Darstellung von Szenarien von Dennoch-Störfällen ist stark defizitär

Herr Seifert betont, dass die Ermittlung des angemessenen Achtungsabstands durchgeführt wurde. Der Sicherheitsbericht enthält eine umfangreiche Betrachtung des Achtungsabstandes. Diese sei umfassender als die bauplanungsrechtliche Betrachtung des Einzelfalles. Der KAS-18 Leitfaden wurde angewandt und weitere Punkte wie Dennoch-Störfälle, Szenarien wie die Explosion des Propangastanks oder Brandfälle wurden ebenfalls betrachtet. Trümmerwurf sei nach der Maßgabe des KAS-18 Leitfadens dagegen nicht zu betrachten.



Herr Dr. Meseck erkundigt sich ob auch ein Brand am Heißgasfilter betrachtet worden sei.

Herr Seifert entgegnet, dass dieser Fall nicht betrachtet wurde, da streng nach dem KAS-18 Leitfaden gearbeitet worden ist.

Herr Dr. Hörmeyer schildert zunächst den Hergang eines damaligen Brandes am Heißgasfilter. Zu diesem Schadensfall sei es 1994 in der Erprobungsphase gekommen, es habe sich bei dem Brandereignis aber nicht um einen Störfall gehandelt, da es nicht zu Emissionen gekommen sei. Der Schaden war allein auf das Innere der Anlage begrenzt. Daraufhin seien Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung eines solchen Schadens ergriffen worden, diese seien auch im Sicherheitsbericht aufgeführt.

Herr Seifert äußert sich zum Abplatzen des Schlauchs bei Betankung des Propangastanks. Er erläutert, dass das Explosionsszenario des Propangastanks als abdeckendes Ereignis gelte, es ließe sich kein weiteres Szenario erdenken, welches eine größere Auswirkung haben könnte.

Herr Dr. Meseck geht erneut auf das Gehäuse des Heißgasfilters ein und legt dar, dass ein ungewolltes Öffnen zu einem Austritt von Staub führt und in Verbindung mit Luftsauerstoff eine Ex-Gefahr bietet.

Herr Dr. Hörmeyer stellt klar, dass zwischen Anlagensicherheit und Störfall zu unterscheiden sei. Ein Brandereignis innerhalb einer Halle habe keine direkte Auswirkung auf die Umwelt. Ein solcher Schadensfall sei allerdings im Rahmen der Arbeitssicherheit zu betrachten. Es wurden auch daher Maßnahmen getroffen, damit kein Brand entstehen kann. Der Füllstand im Heißgasfilter wird minimal gehalten, überwacht wird dies mittels radiologischer Messung. Der Staubaustrag wurde seit dem damaligen Brandereignis ebenfalls verbessert. Technische Maßnahmen gewährleisten somit keine hohen Staubmengen im Filter und führen so zur Schadensreduzierung. Das Brandereignis am Heißgasfilter war auf einen Bedienungsfehler, zurückzuführen, auch diesbezüglich wurde eine bessere Mitarbeiterausbildung eingeführt. Der Stand der Sicherheitstechnik der Anlage sei damit inzwischen besser als zu Beginn.

Frau Dr. van Wasen äußert sich zum Themenbereich Dennoch-Störfallbetrachtung. Sie stellt dar, dass der Leitfaden KAS-25 im Sicherheitsbericht angewandt wurde. Für Explosion wurde angenommen, dass der gesamte Inhalt des Propangastanks explodiert. Ein Brand wurde im Sicherheitsbericht allgemein abgehandelt. Für Brandgase wurden sämtliche seit Beginn des Anlagenbetriebes aufgetretene Szenarien betrachtet. Ein Brand im Aktivkohlesilo ist dabei als abdeckendes Ereignis angenommen worden.

Herr Dr. Hörmeyer weist nochmals auf die erheblichen technischen und organisatorischen Maßnahmen hin, damit ein erneutes Brandereignis wirksam verhindert wird.

Frau Dr. van Wasen ergänzt, dass die neue Seveso 3 Richtlinie beim Sicherheitsbericht berücksichtigt wurde. Sie verweist auf Kapitel 5, Seite 119, wonach der Brand im Heißgasfilter samt der Maßnahmen aufgeführt ist, die aus dem Brand abgeleitet werden konnten.

Herr Dr. Meseck gibt zu bedenken, dass die Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung schwer zu finden sind. Die Angabe der Fundstelle sollte in der Bekanntmachung genannt werden.

Herr Schmidt gibt an, den Verbesserungsvorschlag zu prüfen und sofern möglich in öffentlichen Bekanntmachungen besser auf internetveröffentlichte Unterlagen zu verweisen.

Herr Seifert bestätigt hiernach die Einwendung, dass die KAS 18 und 25 Leitfähnen nie verabschiedet worden sind. Er stellt klar, dass die Betrachtung des angemessenen Abstandes in den Antragsunterlagen korrekt sei. Er gibt zu bedenken, dass die Arbeitshilfen auf das Ergebnis des Achtungsabstands keinen Einfluss haben.

Herr Dr. Hörmeyer geht nun auf die Einwendung ein, nach der Schäden durch Inrentäter und Unbefugte nicht betrachtet worden sei. Dieses Szenario sei im Sicherheitsbericht auf dem Dokument QSD 129 P01 Kapitel 2.3 Seite 5 beschrieben worden. Hier werden die Schäden durch Terrorismus abgewägt und das Risiko, Ziel eines Angriffs mit terroristischem Hintergrund zu werden, als gering bewertet, da die FA. SUEZ kein attraktives Ziel für einen solchen Angriff darstellt.

Herr Lohmann ergänzt, dass es die Anlage im drei Schichtbetrieb an 7 Tagen in der Woche betrieben wird und daher die Anlage ständig besetzt sei.

Herr Dr. Hörmeyer schildert, dass der aktuelle Sicherheitsbericht entgegen der ersten Version keine ausreichende Darstellung von Dennoch-Störfällen bot. Er wurde aber überarbeitet, sodass der aktuelle Sicherheitsbericht, Dennoch-Störfälle betrachtet.

Herr Schmidt fragt Herrn Dr. Meseck, ob nunmehr aus seiner Sicht alles betrachtet und erläutert worden ist. Herr Dr. Meseck bejaht die Frage. Die Vertreterin des LANUV sowie Frau Dr. Winter-Steens verneinen, ob es weitere Ergänzungen zum Themenbereich Anlagensicherheit und StörfallVO gibt.

## 5. Veränderung von Input und Kapazitäten

Herr Schmidt erörtert daraufhin den nächsten Diskussionspunkt:

21) Aus den Antragsunterlagen ergibt sich nicht, was die beantragte Kap.-Erhöhung umfasst bzw. welcher ASN-Katalog künftig gilt. Formulare 3 enthalten keine Angaben zu ASN

22) Betrachtetes bzw. reglementiertes Schadstoffspektrum (Inhaltsstoffe der Abfälle) unzureichend

- 23) Ausschließliche Begrenzung von BTEX bedeutet Verdopplung des Schadstoffgehalts der Einzelstoffe (nicht chlorierte KW's) - stoffspez. Betrachtung in Bezug auf Immissionsverhalten und Anlagensicherheit fehlt
- 24) Wegfall von Einzelparametern für best. chlorierte KW's bedeutet deutliche Erhöhung der zulässigen Eingangskonz. - stoffspez. Betrachtung in Bezug auf Immissionsverhalten und Anlagensicherheit fehlt, Festlegungspflicht gem. 9. BImSchV wird zuwidergehandelt
- 25) Umstellung auf TE's bedeutet deutliche Erhöhung der zulässigen Eingangskonz. einzelner Kongenere - stoffspez. Betrachtung in Bezug auf Immissionsverhalten und Anlagensicherheit fehlt, Formblätter sind nicht korrekt ausgefüllt
- 26) Begrenzungen der Schadstoffkonz. ist für alle Schwermetalle der 17. BImSchV (Anhang 1) sowie den Eintrag radioakt. Substanzen vorzunehmen
- 27) Es fehlen Angaben zu den kleinsten und größten Massenströmen sowie den kleinsten und größten Heizwerten der zur Behandlung vorgesehenen Abfälle, Notwendigkeit von Massenbilanzen für Schadstoffe
- 28) Die bisherige Nebenbestimmung zum Vermischungsverbot ist beizubehalten (Vorgabe des KrWG)
- 29) Notfallentsorgung würde faktisch den Annahme- und Lagerbereich des Betriebes vergrößern und ist abzulehnen

Herr Dr. Hörmeyer informiert, dass sich die genehmigte sowie die geplante Jahreskapazität auf alle Abfallschlüsselnummern bezieht. Er betont in diesem Zusammenhang, dass die bisherigen und geplanten Annahmekriterien ebenfalls für alle Abfälle gelten. Sie werden hinsichtlich der genehmigten Konzentrationsbegrenzungen und nach den geltenden Regeln über Probenahme und Analyse beprobt. Eine Probenahme erfolgt mindesten alle 250 Tonnen. Die Deklarationsanalyse wird fallgerecht durchgeführt, die Identifikationsanalyse auf alle Kriterien aus dem Bescheid und die deklarierten Schadstoffe ausgeführt. Abfälle mit zu hohen Schadstoffgehalten in der Identifikationsanalyse werden gesperrt und extern entsorgt. Nur in der Anlage bearbeitbare Abfälle werden angenommen.

Zur Einwendung der eventuellen Verdoppelung des Schadstoffinhalts entgegnet Herr Dr. Hörmeyer, dass bei einer Monokontamination rechnerisch tatsächlich eine Verdopplung möglich sei, praktisch und damit im Betrieb aber keine Monokontamination vorkomme. Es handele sich immer um Stoffgemische. Damit sei also nicht stets eine Erhöhung zu befürchten sondern rechnerisch auch eine deutliche Verringerung möglich. Die Kaminemissionen würden darüber hinaus auch zukünftig die Vorgaben der 17. BImSchV einhalten.

Herr Dr. Meseck trägt seine Bedenken vor, dass Benzol krebserregend sei und eine Rolle bei wahrnehmbaren Gerüchen spiele.

Herr Dr. Hörmeyer gibt hierzu an, dass der Annahmegrenzwert für Benzol unverändert bliebe und zusätzlich zur Analyse über die künftigen Summenparameter auch als Einzelparameter erhalten bliebe.

Frau Dr. van Wasen äußert diesbezüglich, dass die Ausbreitungsrechnung die Freisetzung der gesamten Schwelgasmenge berücksichtigt und auf die neuen Grenzwerte, d.h. Summenparameter, ausgerichtet sei. Trotzdem würden sich für das Umfeld der Anlage rechnerisch keine negativen Auswirkungen ergeben.

Herr Dr. Meseck entgegnet, dass die Dampfdrücke bestimmter Stoffe zu besorgen/ zu berücksichtigen seien.

Herr Dr. Hörmeyer stellt heraus, dass der aktuelle Antrag bezüglich der Geruchsemissionen vom Anlagengrundstück eine Verbesserung herbeiführen wird, da mit der Stilllegung der Absaugung am Schredder eine Belästigung der Nachbarn in direkter Nähe der Anlage beseitigt werden soll.

Herr Dr. Meseck äußert, dass im Umfeld der Anlage Naphthalingeruch feststellbar sei. Der Dampfdruck sei ähnlich dem von Benzol

Herr Dr. Hörmeyer weist darauf hin, dass Benzol regelmäßig im Reingas der Hallenabsaugung gemessen wird. Die Grenzwerte werden dabei eingehalten. Im Schredder wird Staub und Geruch freigesetzt, selbst dort wird der Emissionsgrenzwert für Benzol etc. eingehalten. Inhalt des Antrags soll nicht zuletzt auch sein, den Arbeitsschutz zu verbessern und die von der Anlage ausgehenden Emissionen zu verringern.

Herr Dr. Hörmeyer erläutert hiernach die Vorteile der Umstellung von Einzelkongenere auf Summenparameter bezüglich der Dioxine und Furane. Er stellt eine Begrenzung nach Giftigkeit einzelnen Beschränkungen als überlegen dar. Dioxine werden durch die Abgasreinigung wirksam zurückgehalten, nicht zuletzt auch durch die Aktivkohlefilter. Das Gutachten der Firma Texaco hebt klar hervor, dass die Abgasreinigung der Fa. Suez über den Stand der Technik hinausgeht.

Als nächsten Punkt informiert Herr Dr. Hörmeyer, dass die bisher festgelegten Annahmeparameter aus der Altlastensanierung stammen. Alle denkbaren chemischen Verbindungen können bei der Annahme nicht analysiert werden.

Herr Dr. Meseck verweist darauf, dass radioaktive Stoffe und Schwermetalle das Problem bei der Annahme in der Anlage der Fa. Suez seien, nicht etwa die Organik.

Herr Dr. Hörmeyer entgegnet, dass bei Schwermetallen eine analytische Messung des Gehaltes erforderlich ist, und eine Begrenzungen von Schwermetallgehalten bei der Annahme der Böden besteht. Die Eluatkriterien bei der Entsorgung der Ab-

fälle nach Behandlung in der Anlage der Fa. Suez ist Grundlage der Annahmegrenzwerte. Quecksilber dahingegen geht in der Anlage in die Gasphase über, die Rauchgasreinigung stellt dabei die Grenzwerteinhalten sicher. Um den bestehenden Bedenken Rechnung zu tragen, dass auch andere Schwermetalle in die Gasphase übergehen könnten, wurden für bestimmte weitere Schwermetalle Grenzwerte festgelegt.

Herr Dr. Hörmeyer geht nun auf den Punkt Massenbilanzen ein. Angaben zu Massenströmen sind inzwischen im neueingereichten Antrag vorhanden und entsprechen den Anforderungen der 9. BImSchV. Die Anlagenkapazität ist begrenzt, die Gesamtbelastung der Böden darf 10% Mineralölkohlenwasserstoffe nicht übersteigen um damit nicht einen zu hohen Heizwert in die Anlage zu fahren. 30% Mineralölkohlenwasserstoffe gilt als Annahmewert, 10% als Wert für den Anlageneinsatz und um die Anlage nicht zu überfordern. Der Boden wird dazu vergleichmäßig.

Herr Dr. Gerhold bemerkt zum Vermischungsverbot, dass dieses aus abfallrechtlichen Regelungen § 9 Abs. 2 S.1 KrWG stammt. Dort ist die Vermischung im Satz 2 als zulässig genannt, wenn sie in einer dafür zugelassenen Anlage erfolgt. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Verbrennungsanlagen benötigen technisch eine Vergleichmäßigung. Die Rauchgasreinigung ist darüber hinaus zur Emissionsbegrenzung geeignet.

Zum Thema Notfallentsorgung betont Herr Lohmann, dass keine zusätzlichen Lagerflächen entstehen und eine Lagerung von Materialien mit ungeklärter Zusammensetzung zu keinem Zeitpunkt in einem Bereich außerhalb der Anlage stattfindet.

Herr Dr. Meseck erklärt, dass die v.g. Punkte ausreichend erörtert wurden.

## 6. Emissionsbegrenzung und Immissionssituation

Der nächste Tagesordnungspunkt wird seitens Herrn Schmidt eröffnet, er trägt die hierzu vorgebrachten Einwendungen vor:

30) Antragsunterlagen sind bzgl. der Emissionsquellen und Austrittsbedingungen nicht nachvollziehbar, unzureichende Darstellung in Fließbildern sowie Formular 4 und 6.

31) unvollständige Übernahme der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV (Halbstunden-, Tages-, Jahresmittelwerte etc.).

32) Die Angaben zu den Emissionsbegrenzungen sind unvollständig bzw. die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht gesichert.

33) Die festzulegenden Tagesmittelwerte bzgl. Stickoxiden bleiben hinter den gesetzlichen Vorgaben zurück, Argumentation zum Ausbleiben einer NOx-Minderung unzureichend.

- 34) Es fehlen Angaben zu den Jahresmittelwerten bzgl. Stickoxiden und Quecksilber. Es sind bereits jetzt Maßnahmen zur Einhaltung der ab 2019 gültigen Anforderungen zu treffen.
- 35) Anfahr- und Abfahrvorgänge sind in die Jahresmittelwerte einzubeziehen.
- 36) An- und Abfahrvorgänge sind in die Ausbreitungsrechnung einzubeziehen.
- 37) Es ist ein Nachweis des Verbleibs von Hg und anderen thermisch nicht beeinflussbaren Schadstoffen wie As, Pb, Cd und Cr zu führen (Bilanzierung).
- 38) Es ist eine Schadstoffbilanz über die Gesamtanlage am Beispiel von Hg (auch für weitere thermisch nicht zerstörbare Reststoffe) anzufertigen. Abscheiderate für Hg von 99,995 % ist bei derzeit eingesetzter Technik illusorisch; es muss mutmaßlich eine Hg-Senke innerhalb der Anlage geben, wahrscheinlich der Wäscher der Abluftreinigungsanlage.
- 39) Neben Emissionsgrenzwerten sind auch Kontrollwerte (div. Parameter) zur Überprüfbarkeit des genehmigungskonformen Anlagenbetriebs festzulegen
- 40) Es fehlt eine Betrachtung der PM<sub>2,5</sub>-Immissionen.
- 41) Die Ausführungen zur Sonderfallprüfung gem. Nr. 4.8 TA Luft bzw. das diesbzgl. Immissionsschutz-Gutachten sind fehlerhaft. Bei korrekter Betrachtung wäre das Vorhaben aufgrund der Zusatzbelastung nicht genehmigungsfähig.
- 42) Die Korngrößenverteilung für die Immissionsprognose ist nicht nachvollziehbar.
- 43) Das Immissionsschutzgutachten geht (fälschlicherweise) von einer Irrelevanzschwelle von 3 % bei der Überschreitung von Orientierungswerten oder Zielwerten aus.
- 44) Auch die Annahme einer Irrelevanzschwelle von 3 % ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr geht der LAI-Bericht von einem kausalen Beitrag der Anlage aus, wenn die Zusatzbelastung  $\geq 1$  % des Orientierungswertes beträgt. Die Vielzahl der Überschreitungen dokumentiert die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung.
- 45) Selbst wenn die 3 %-Schwelle gelten würde, ergeben sich immer noch erhebliche Schwellenüberschreitungen. Die Vielzahl der Überschreitungen dokumentiert die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung.
- 46) Für kanzerogene Stoffe ist gemäß LAI-Bericht das Konzept der Irrelevanzschwelle nicht anzuwenden. Das sich aus den ermittelten Immissionen ergebende Gesamtrisiko überschreitet deutlich das akzeptable Zusatzrisiko von 1:1.000.000. Damit ist nicht nur eine Sonderfallprüfung erforderlich, auch eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens scheidet bei derartigen Überschreitungen aus.

47) Die erforderliche Betrachtung insbes. der Stickstoffeinträge in die zu betrachtenden NSG und das FFH-Gebiet fehlt.

Herr Dr. Hörmeyer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kaminemissionen über die 17. BImSchV geregelt werden. Die einzuhaltenden Grenzwerte werden nicht verändert und auch zukünftig eingehalten, der Formularsatz und sonstige Antragsunterlagen beinhalten die Aussagen und Informationen zu den gerichteten Quellen samt Ableit- sowie Betriebsbedingungen. Die Vorgaben der 17. BImSchV werden vollständig eingehalten, die einzelnen Grenzwerte werden in den Genehmigungen nach BImSchG aufgeführt. Zusätzlich zur elektronischen Fernüberwachung erfolgen regelmäßige Messungen der Kaminemissionen.

Herr Dr. Gerhold informiert, dass die Verordnung unmittelbar gilt. Die Vorgaben sind verbindlich und werden seitens der Fa. Suez beachtet. Bezüglich der Stickoxidemissionen wird der Grenzwert der 17. BImSchV ebenfalls eingehalten. Für die strengeren Anforderungen der novellierten 17. BImSchV bezüglich der NO<sub>x</sub>-Emissionen wird eine Ausnahme beantragt. Es wird also auch zukünftig die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt, da der bisherige NO<sub>x</sub>-Grenzwert beibehalten werden soll. Für die Ausnahmeregelung sieht die Fa. Suez die vier Bedingungen aus der 17. BImSchV als erfüllt an. Die Verbrennungskapazität ist so gering, dass 400 mg/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub>-Emissionen weiter gelten dürften. Technische Maßnahmen zur Verringerung der NO<sub>x</sub>-Emissionen sind in der Anlage nicht möglich. Die Forderung nach Angaben der Jahresmittelwerte bzgl. Stickoxiden und Quecksilber sind für Anlage der Fa. Suez nicht zutreffend.

Herr Dr. Gerhold ergänzt die Aussagen um die rechtliche Erläuterung, dass im § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV Möglichkeiten der Ausnahmeregelung für bestehende Anlagen mit Feuerungswärmeleistungen von 50 MW oder weniger genannt werden, aktuell sind es bei der Fa. Suez 3,5 MW.

Herr Dr. Meseck fragt, ob die Einhaltung der Kaminemissionen für alle Betriebszustände gelte.

Herr Dr. Hörmeyer führt dazu aus, dass die Emissionen im regulären Betriebszustand betrachtet werden. Anfahrvorgänge werden bei der BRA dokumentiert. Diese Anfahrvorgänge waren in der Vergangenheit häufig. Da der Heißgasfilter überarbeitet wurde und über Edelstahlkerzen anstatt keramischer Kerzen verfügt, ist die Anzahl an Anfahrvorgängen deutlich reduziert worden. Dadurch ist die Gesamtanlage weniger stör anfällig, was dazu führt, dass weniger Reinigungs- und weniger Anfahrvorgänge notwendig sind. Letztendlich ist dadurch die beantragte Erhöhung des Jahresdurchsatzes möglich.

Herr Dr. Meseck erfragte den prozentualen Anteil an Stillständen und Anfahrvorgängen im Vergleich zum kontinuierlichen Betrieb.

Herr Dr. Hörmeyer erklärt, dass der Dauerbetrieb nun für mehr als eine Woche möglich ist, bisher aber keine statistische Erfassung stattgefunden hat.

Herr Dr. Meseck äußert seine Bedenken zur Emission von Kohlenmonoxid.

Herr Dr. Hörmeyer betont, dass es zwei Arten von Stillständen gibt, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen. Einerseits gibt es Stillstände, bei der die gesamte Anlage herunter fährt und abkühlt. In diesem Fall wären CO-Überschreitungen möglich. Andererseits gibt es Teilstillstände, bei denen die Anlage heiß bleibt. In diesem Fall könnten keine CO-Überschreitungen festgestellt werden. Ein solcher Kurzstillstand ereignet sich wöchentlich, wogegen ein kompletter Stillstand ca. alle zwei Monate auftritt, planmäßig mindestens zur Revision zweimal im Jahr.

Hinsichtlich der An- und Abfahrvorgänge, welche in die Ausbreitungsrechnung einzubeziehen seien führt Herr Riesewick aus, dass nur der Regelfall in Prognosen zu berücksichtigen sei.

Herr Dr. Hörmeyer entgegnet den Bedenken zur Reinigungsleistung der thermischen Anlage, dass diese zuverlässig sei. Zu den vorgebrachten Einwendungen bezüglich der Quecksilber-Massenbilanz führt er weiter aus, dass im gereinigten Boden kein Quecksilber mehr vorhanden sei, da dieses Schwermetall flüchtig ist. Hauptort und Senke des Quecksilbers ist der Gewebefilter. Dort scheidet sich dieses Schwermetall als Hg-Salz ab. Zudem halten die Aktivkohlefilter Hg wirksam zurück. Der Beaufschlagte der zwei in Reihe geschalteten Aktivkohlefilter wird einmal im Jahr erneuert, dabei wird der Polzeifilter als erster Filter betrieben. Im Schlamm des Wäschers der Abluftreinigungsanlage wird Quecksilber ebenfalls anfallen. Der Wäscher wird einmal im Jahr vom Schlamm gereinigt. Es gibt darüber hinaus Entsorgungsnachweise zur Entsorgung der Hg-Abfälle.

Herr Dr. Meseck geht auf seine im Einwendungsschreiben aufgeführte Mengengerichtung ein und trägt nochmals seine Bedenken vor, dass das Hg bilanziert werden müsse.

Herr Dr. Hörmeyer kommentiert diese Aussage und schildert, dass die Fa. Suez sehr wohl beachtet und nachhält, dass das Hg auf dem Gewebefilter bleibt, da Aktivkohlewechsel finanziell nicht wirtschaftlich sind. Nur eine geringe Menge Hg geht auf die Aktivkohle. Im Detail wird im Abluftstrom zwischen den Aktivkohlefiltern wiederkehrend der Hg-Wert gemessen, dann wird bei einem messbaren Wert der erste Filter neu befüllt und wie bereits geschildert die Reihenfolge des Haupt- und Polzeifilters getauscht. Die thermische Anlage wird immer nur mit zwei Filtern betrieben. Eine Quecksilberbilanz sei allerdings nur sehr schwer erstellbar, da Schlamm und Aktivkohle nicht chargenweise beprobt werden. Im Antrag werden Angaben zu den durchschnittlichen Betriebsbedingungen aufgeführt, da eine Monokontamination von Hg nicht reell ist.

Herr Dr. Gerhold betont, dass umweltrelevante Emissionen nicht zu besorgen seien, eine trennscharfe Bilanzierung sei nicht möglich.



Herr Dr. Meseck äußert, dass die im Betrieb der Fa. Suez durchgeführte TMT15 Dotierung der A-Kohle zwar Stand der Technik sei und zwar wirksam gegen Hg-Emissionen schütze aber die Besorgnis bestehe, dass metallisches Hg über die Maße im Wäscher verbleibe und von dort allmählich bzw. graduell ausgase. Er erläutert weiter, dass man ständig eine Zugabe von HCl in die Rauchgasreinigung sicherstellen müsse um Hg sicher abzuscheiden.

Herr Dr. Hörmeyer entgegnet, dass im Betriebsablauf stets Böden bereitgestellt würden, die genug Chlororganik beinhalten. Er lädt Herrn Dr. Meseck zusätzlich zum Themengebiet „Bilanzierung“ zu Gesprächen vor Ort an der Anlage ein.

Zum Punkt Kontrollwerte gibt Herr Dr. Meseck an, dass dieses Thema übersprungen werden kann und hierzu keine Erörterung nötig sei.

Herr Riesewick geht nun auf den Punkt der ausgebliebenen Betrachtung der PM 2,5-Immissionen in der Prognose für luftverunreinigende Schadstoffe ein. Diese Prognose orientiere sich an den Vorgaben der TA-Luft, in welcher keine Vorgaben für die PM 2,5-Immissionen vorhanden seien. Rückschlüsse sind aber durchaus möglich durch einen Korrelationsfaktor. Nach diesem sei am höchstbelasteten Emissionsort der Grenzwert nur zu 3 % ausgeschöpft.

Herr Riesewick erläutert weiter, dass die in der Prognose angenommene Korngrößenverteilung realistisch bis konservativ ist. Zudem sei das Vorgehen durch das LANUV geprüft und nicht beanstandet worden. Das Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen und die Angaben zur Korngrößenverteilung dort genannt.

Nun schließt Herr Riesewick seine Erläuterungen zur Thema „Irrelevanzschwelle von 3 % bei der Überschreitung von Orientierungswerten oder Zielwerten“ an. Er schildert, dass der geltende LAI-Bericht unter Nr. 5.2.3.3 im Rahmen der Novellierung der TA-Luft im Jahre 2002 eine Punktbetrachtung einführt. Die Irrelevanz wurde dort ebenfalls auf 3% erhöht. Der LAI-Bericht lässt damit ein Abstellen auf 3% zu.

Herr Dr. Hörmeyer informiert zur Einwendung „Krebsfälle im Umfeld der Anlage und bei ehemaligen Mitarbeitern“, dass die Belastung der Mitarbeiter durch erfolgte Messungen der Schadstoffkonzentration am Arbeitsplatz gering gehalten werden soll. Auch im Antrag werden Maßnahmen dargestellt um die Arbeitssituation zu verbessern. Der Krebsfall bei einem ehemaligen Mitarbeiter soll laut Aussage der Berufsgenossenschaft dagegen nicht aufgrund der Tätigkeit bei Fa. Suez entstanden sein.

Herr Dr. Meseck hält dagegen, dass die Krebserkrankung auf Benzol zurückgeführt worden sein soll.

Herr Dr. Hörmeyer wiederholt, dass laut Auskunft der BG, keine tieferen Erkenntnisse zur Erkrankung des ehemaligen Mitarbeiters vorhanden seien.

Herr Schmidt lenkt die Diskussion auf den Kern der Einwendung zurück, danach stehe im Vordergrund, ob die Mitarbeiter ausreichend geschützt seien.

Herr Dr. Hörmeyer informiert, dass organisatorische und technische Verbesserungen sowie der Bau von Sozialanlagen mit Weiß- und Schwarzbereich schon vorgenommen worden sind. Der jetzige Antrag biete weitere Verbesserungen wie weniger Personaleinsatz unter PSA an potenziell belastenden Stellen. Dazu werde u. a. eine verbesserte Reifenwaschanlage errichtet. Auch der Arbeitsplatz am Schredder solle durch technische Lösung entfallen. Zusätzlich werde die Nutzung der PSA kontrolliert. Es lässt sich festhalten, dass die auch seitens der Arbeitsschutzverwaltung geforderten Lösungen den Arbeitsschutz verbessern würden.

Frau Esser schließt sich nun mit der Darstellung an, dass die Stickstoffemissionen das nächstgelegene FFH-Gebiet nicht tangieren, da es in 14 km Entfernung liegt. In den in der Rede stehenden Naturschutzgebieten befinden sich keine Lebensräume die stickstoffempfindlich sind. Daher wurden auch sie nicht näher betrachtet. Die Irrelevanzregelung der TA-Luft für die maßgeblichen Schadstoffe wird eingehalten.

Herr Dr. Meseck erklärt, dass die v.g. Punkte ausreichend erörtert wurden..

#### 7. Gesundheitsschutz

Da der Themenpunkt Gesundheitsschutz bereits innerhalb der vorangegangenen Diskussion erörtert wurde schließt Herr Schmidt diesen und leitet daraufhin zu den nächsten Diskussionspunkten über:

#### 8. Strahlenschutzrecht

Herr Schmidt trägt die zu diesem Thema vorgebrachten Einwendungen vor:

48)Die Aussagen zur Gefährdungsabschätzung in Bezug auf Nuklide mit Partikel gebundener Strahlung ist nicht ausreichend bzw. unplausibel.

49)"Freimessen" der Abfälle erfolgt nicht regelwerkkonform.

Herr Lohmann bemerkt zunächst, Radioaktivität könne in Anlage nicht behandelt werden, es wird kein verstrahlter Müll angenommen. Im Falle des Bauschutts aus dem AKW Würgassen handelte es sich um ein Nebengebäude, welches PCB belastet war.

Herr Schmidt betont, dass u. a. die Überwachung atomrechtlicher Abfälle dem Wirtschaftsministerium (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen) unterliegen und nur über Antrag aus dem Atomrecht entlassen werden könnten. Allerdings muss dafür mögliche Strahlung bestimmte Grenzwerte unterschreiten. Dieser Vorgang liege unter der Kontrolle des Wirtschafts- und Energieministeriums. Das Benehmen der Bezirksre-

gierung wäre danach für den Fall erforderlich, dass der Abfall in einer Anlage im Aufsichtsbezirk entsorgt werden soll. Somit sei auch gewährleistet, dass keine strahlenden Abfälle in die Abfallbehandlungsanlage der Fa. Suez gelangen.

Herr Dr. Meseck fragt, ob es eine Möglichkeit einer Kontrollmessung gäbe oder ob diese durchgeführt würde.

Herr Dr. Hörmeyer erläutert, dass die radiologischen Füllstandsmessungen innerhalb der thermischen Anlage sofort gestört würden, wenn dort radioaktives Material behandelt würde. Er schildert einen bisherigen Fall, nach welchem ein PCB kontaminierter Abfall der Ruhrkohle AG von untertage mit natürlich vorkommender Radioaktivität in der Anlage behandelt worden sei. Die äußerst schwache natürliche Radioaktivität hatte an der Füllstandmessung vor der Pyrolysetrommel zu einer Falschmeldung geführt. Bei dem Abbruchmaterial aus Würgassen hatte sich diese Situation nicht wiederholt.

Herr Dr. Gerhold ergänzt, dass rein rechtlich keine der Strahlenschutzverordnung unterliegenden Stoffe in der Anlage der Fa. Suez angenommen werden dürfen. Der von Herrn Dr. Hörmeyer geschilderte Fall böte den Beleg, dass die Messeinrichtung sehr empfindlich sei. Probleme bezüglich des Strahlenschutzrechts seien daher nicht zu befürchten.

Herr Dr. Meseck sieht seine Einwendungen zu diesem Tagesordnungspunkt als geklärt an.

## 9. Verschiedenes

Herr Schmidt leitet zum letzten Erörterungspunkt über:

50) Zu hinterfragende Zuverlässigkeit von Anlagenbetreibern bzgl. der Genehmigungsaufgaben. Nicht ausreichende Kontrolle der angelieferten Abfälle; unbeseitigte PAK-Verunreinigungen nach Schadensfall an Lagerhalle; unerreichbare Fluchttüren in Lagerhalle; entgegen der Genehmigung Annahme von Abfällen mit zu hohen PAK- und KW-Werten, dadurch Schaden am Pyrolysedrehrohr.

Herr Dr. Meseck erläutert seine diesbezügliche Einwendung genauer. Lediglich Abfälle mit MKW- und PAK-Gehalten bis zu 10 % dürften in die Anlage, dieses Material sei stichfest. Die Lagerhalle wurde allerdings in einem vergangenen Schadensfall mit nicht stichfesten Abfällen beaufschlagt. Damit stellt sich die Frage, ob der Gehalt an maximal 10 % Kohlenwasserstoffen überschritten worden sei. Nach Herrn Dr. Mesecks Meinung muss stark teerhaltiger Abfall die Ursache gewesen sein. Damit sei gegen die Annahmegrenzwerte verstoßen worden.

Herr Dr. Gerhold erkundigt sich bei Herrn Dr. Meseck nach dem Ursprung seiner genauen Kenntnisse.

Herr Dr. Meseck antwortet, er habe auf dem angrenzenden Gelände der Fa. Suez gearbeitet.

Herr Dr. Hörmeyer beschreibt nun den Ablauf des in der Rede stehenden Schadensfalles. Demnach wurde die Lagerhalle statisch auf „normalen“ Boden ausgelegt. 1999 wurde ein mit Säureharz aus der Schmierölproduktion verunreinigter Boden angenommen. Er hielt die Annahmegrenzwerte ein, hat aber deutlich mehr Seitendruck auf die Hallenwände ausgeübt, sich unter Eigendruck verflüssigt und die Seitenwände verschoben. Auch die in der Einwendung erwähnten Türen wurden aufgesprengt. Die Halle wurde daraufhin von der Überwachungsbehörde gesperrt. Im Jahre 2002 wurde sie umfassend saniert und kann nun einen hydrostatischen Druck ertragen. Die Fluchttüren wurden auf oberhalb der Betonwanne verlagert und mit Leitern innerhalb der Halle zugänglich gemacht. Es wurde damit eine Zustandsverbesserung durch Komplettsanierung der Halle erreicht. Nun ist auch eine Lagerung nicht stichfesten Bodens möglich. Damals waren keine erhöhten Werte an PAKs im Boden, es handelte sich um einen Auslegungsfehler in der Planung durch den Hallenbauer. Nach dem Schadensfall wurden Messungen durchgeführt und außerhalb der Halle vorhandenes Material wurde abgebaggert. Damit ist der Boden um die Halle herum nun nicht verunreinigt.

Herr Meseck nimmt die Erläuterungen an, der Erörterungspunkt wird geschlossen.

## **V. Sonstiges**

Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, bedankt sich Herr Schmidt bei den Anwesenden für die sachliche und faire Diskussion und schließt den Erörterungstermin um 14.00 Uhr.

.....  
(Schmidt)  
Verhandlungsleiter

.....  
(Schweitzer)  
Schriftführer